

# **Voraussetzungen und Nachweise für die Gleichstellung von EWR-Bürger\*innen, Drittstaatsangehörigen, Staatenlosen und Konventionsflüchtlingen mit österreichischen Staatsbürger\*innen gemäß § 4 Studienförderungsgesetz**

## **EWR-Bürger\*innen (inkl. Schweizer Staatsbürger\*innen)**

Diese sind wie österreichische Studierende bei der Bewerbung um ein Leistungs- oder Förderungsstipendium zu behandeln. **Es sind keine zusätzlichen Nachweise über die Staatsangehörigkeit oder das Aufenthaltsrecht zu erbringen.**

## **Drittstaatsangehörige**

Drittstaatsangehörige sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört. Sie sind gleichgestellt, sofern sie

- das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich haben (also sich bereits mindestens fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Inland aufhalten), Variante 1 - oder
- Familienangehörige von Unionsbürger\*innen sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer\*innen oder selbständig Erwerbstätige sind, Variante 2 - oder
- Familienangehörige von österreichischen Staatsbürger\*innen sind, Variante 3.

### Nachweis:

Für Variante 1: „Daueraufenthaltskarte-EU“; Aufenthaltstitel "Studierender" reicht **nicht aus**

Für Variante 2: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde, Reisepass des Familienangehörigen und Versicherungsdatenauszugs des Sozialversicherungsträgers

Für Variante 3: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Familienangehörigen

## **Staatenlose**

Staatenlose sind österreichischen Staatsbürger\*innen unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten.

## **Konventionsflüchtlinge**

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI. Nr.55/1955, sind österreichischen Staatsbürger\*innen gleichgestellt.

### Nachweis: Flüchtlingsstatus (Reisepass, Bescheid)